



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Zusammenarbeitsvertrag betreffend die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer

vom 7. August / 15. August 2013

Der *Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern*,
und

der *Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*,
vereinbaren Folgendes:

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind sich ihrer Verantwortung für ihr Personal bewusst und engagieren sich deshalb im Bereich der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer. Ziel dieser Tätigkeit ist die berufliche und persönliche Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Arbeit der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer dient u.a. diesem Ziel.

Bei einigen Tätigkeiten überschneiden sich die Aufgabengebiete der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer im innerkirchlichen und äusserkirchlichen Bereich.

Art. 1 Zweck und Gegenstand dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten in Bezug auf die Arbeit der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer. Die Zuständigkeiten der verschiedenen involvierten Stellen werden definiert.

² Der Vertrag regelt

- a) die personalrechtlichen Zuständigkeiten für die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer (Löhne, Spesen, Mitarbeitergespräch, etc.),
- b) die Mitsprache bei der Anstellung von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern,
- c) die Tätigkeit der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer im innerkirchlichen Bereich,

- d) die fachliche Leitung für den innerkirchlichen Bereich,
- e) die gegenseitige Berichterstattung,
- f) die Qualitätssicherung,
- g) die interne Organisation der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer,
- h) die Zusammenarbeit zwischen der / dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und der zuständigen Stelle für Personalentwicklung bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Personalrechtliche Stellung

¹ Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer sind dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten unterstellt.

² Der Beauftragte regelt gemeinsam mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer in einem Stellenbeschrieb.

³ Die jährlichen Mitarbeitergespräche mit den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern führt der Beauftragte zusammen mit der verantwortlichen Person für Personalentwicklung bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

⁴ In Konfliktfällen entscheidet der Beauftragte.

Art. 3 Anstellung

¹ Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern stellt die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer an.

² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wirken bei einer Anstellung mit.

³ Die Schaffung oder Aufhebung von Regionalpfarrstellen erfolgt im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 4 Entschädigungen und Spesen

¹ Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer werden vom Kanton Bern entlohnt.

² Für Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer auf dem Gebiet des Kantons Jura und des Kantons Solothurn erhält der Kanton Bern eine Rückerstattung. Über das Kantonsgebiet hinausgehende Engagements regelt der Kanton mit den jeweils zuständigen Stellen vertraglich.

³ Der Kanton Bern übernimmt die Fahrspesen der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer.

⁴ Für die Benützung der privaten Infrastruktur der Regionalpfarrerinnen

und -pfarrer (Büroausstattung, Büromaterial etc.) sowie für die übrigen Spesen (Porti, Telefon, Papier etc.) zahlen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine angemessene Pauschalentschädigung.

Art. 5 Qualitätssicherung und persönliche Entwicklung

¹ Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer sind für regelmässige individuelle Weiterbildung und Supervision besorgt.

² Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer treffen sich regelmässig zum fachlichen Austausch. Sie können einzelne Zusammenkünfte moderieren lassen. Das Coaching wird auf Gesuch der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer vom Kanton Bern übernommen.

³ Für die berufliche Weiterbildung gelten dieselben Regelungen wie für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Weiterbildungen und Supervisionen sind gemäss Weiterbildungsreglement der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn¹ beitragsberechtigt.

⁴ Für die Langzeitweiterbildungen und den Studienurlaub gelten die bestehenden kantonalen und kirchlichen Weisungen sinngemäss.

⁵ Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten kann zusätzliche Beiträge für die berufliche Weiterbildung sprechen.

Art. 6 Organisation der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer

¹ Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer können eine interne Leitung haben. Die Art, der Umfang und die Kompetenzen der Leitung sind im jeweiligen Stellenbeschrieb zu regeln.

² Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer regeln die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch selbständig untereinander, die Zusammenarbeit soll zielgerichtet und wirtschaftlich sein.

³ Die fachliche Leitung für innerkirchliche Angelegenheiten liegt bei der verantwortlichen Person für Personalentwicklung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 7 Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten

¹ Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer stehen – soweit als nötig – in regelmässigem Kontakt mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten für die Bearbeitung der wiederkehrenden Arbeiten.

² Jedes Quartal findet in der Regel eine gemeinsame Sitzung unter der Leitung des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten statt. Die ver-

¹ KES 59.010.

antwortliche Person für Personalentwicklung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nimmt daran teil.

Art. 8 Tätigkeiten im innerkirchlichen Bereich

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer können mit Aufgaben gemäss innerkirchlicher Gesetzgebung betraut werden. Sie übernehmen nur Aufgaben, bei denen Pfarrerinnen und Pfarrer involviert sind.

² Art und Umfang sind im Stellenbeschrieb geregelt.

³ Die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer haben keine Vorgesetztenfunktionen mit Weisungsbefugnissen gegenüber Kirchgemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie können Empfehlungen abgeben.

⁴ Die Erteilung von Weisungen und die Kontrolle über deren Durchsetzung sind in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen.

⁵ Die Aufgaben im innerkirchlichen Bereich dürfen die Tätigkeiten im äusserkirchlichen Bereich, wie z.B. Instruktionen bei Pfarranstellungen, Mitarbeitergespräche, Organisation und Übernahme von Vertretungen etc., nicht beeinträchtigen.

Art. 9 Fachliche Leitung für den innerkirchlichen Bereich

¹ Für die fachliche Leitung der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer ist die verantwortliche Person für Personalentwicklung bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zuständig.

² Die fachliche Leitung erteilt Aufträge im innerkirchlichen Bereich.

³ Den Austausch, die Berichterstattung über die innerkirchlichen Aufgaben regelt die verantwortliche Person für Personalentwicklung bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

⁴ Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten kann an den gemeinsamen Sitzungen zwischen den Regionalpfarrerinnen und -pfarrern sowie der für Personalentwicklung verantwortlichen Person der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn teilnehmen.

Art. 10 Zusammenarbeit kirchliche und staatliche Stellen

¹ Die verantwortliche Person für Personalentwicklung bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten stehen in regelmässigem Kontakt. Mindestens zwei Mal pro Jahr findet eine gemeinsame Besprechung statt.

² Über strategische Fragen verständigen sich der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten und der für das Departement Theologie zuständige Synodalrat nach Bedarf.

Art. 11 Umsetzung und Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- ² Der Vertrag wird erstmals nach einem Jahr evaluiert.
- ³ Weitere Überprüfungen erfolgen nach Bedarf aber mindestens alle fünf Jahre.
- ⁴ Dieser Vertrag kann jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Bern, 15. August 2013

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Bern, 7. August 2013

Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten
des Kantons Bern
Andreas Stalder